



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 09/14
Anlagen

Freiburg i. Br., 09.10.2014
Unser Zeichen: 8613.1

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 13.11.2014

TOP 1 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hier: Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Natur- schutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag

- 1.1 Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald) einschließlich des Umweltberichts (Anlagen 1, 4, 8) zustimmend zur Kenntnis und stellt diesen als Offenlage-Entwurf fest. (Anlage 1, Anlage 4, Anlage 8)
- 1.2 Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 10 ROG.
- 1.3 Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle, den kommunalen Planungsträgern, den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinen sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch Kenntnis über regionalplanerisch vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie zu geben, damit diese auch zu jenen Bereichen Stellung nehmen können. (Anlage 6, Anlage 7)
- 1.4 Der Planungsausschuss bittet die kommunalen Planungsträger ausdrücklich, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möglichst raumkonkrete Aussagen zum derzeitigen Stand ihrer eigenen Bauleitplanung und den sich aus dem bisherigen Planungsprozess ergebenden Erkenntnissen zu treffen, die eine Bedeutung für die regionalplanerischen Festlegungen haben können. Dies betrifft sowohl die geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die vorläufig zurückgestellten Bereiche für Windenergie wie die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald). (Anlagen 2 bis 8)

2. Anlass und Begründung

2.1 Rückblick über das bisherige Verfahren

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 gefasst und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Ausarbeitung der einzelnen Plankapitel beauftragt. Dies umfasst auch die Bearbeitung des Kapitels 4.2.1 Windenergie. Der Planungsausschuss hat zuletzt in seiner Sitzung am 27.03.2014 über das Kapitel beraten und beschlossen, dass die Verbandsgeschäftsstelle einen Offenlageentwurf zu Kapitel 4.2.1 Windenergie bis spätestens November 2014 erarbeiten solle. Dies betrifft ebenso die noch ausstehende Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald. (DS VVS 10/10)

Darüber hinaus nimmt der Regionalverband als „regionales Kompetenzzentrum Windkraftplanungen“ seit Anfang 2012 ein breites Aufgabenspektrum wahr und führt regelmäßig Abstimmungsgespräche mit Kommunen, Planungsbüros, Landratsämtern, Regierungspräsidium sowie Netzbetreibern und Energieversorgern.

2.2 Gegenstand des Offenlage-Entwurfs

Die Verbandsgeschäftsstelle legt nach intensiver Abstimmung mit den Städten und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung sowie den Fachbehörden einen Planentwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald) im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziff. 7, 11 LplG zur Offenlage vor. Damit betreibt der Regionalverband eine aktive Klimaschutz- und Energiepolitik und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Landesziels, bis 2020 10 % der Stromerzeugung aus heimischer Windenergie zu produzieren. Damit wird auch der im Entwurf zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand September 2013) in Kapitel 4.2 Energie enthaltene PS 4.2.0 G als Plansatz konkretisiert.

Die Sitzungsunterlagen umfassen folgende Anlagen: (Anlagen 1 bis 8)

- | | |
|---|---|
| 1 | <i>Plansätze und Begründung</i> |
| 2 | <i>Tabellarische und kartografische Übersicht der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Maßstab 1:50.000)</i> |
| 3 | <i>Tabellarische Übersicht der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)</i> |
| 4 | <i>Raumnutzungskarte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, (Teilraum Schwarzwald), (Maßstab 1:50.000)</i> |
| 5 | <i>Übersicht Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald) (Maßstab 1: 200.000)</i> |
| 6 | <i>Übersicht vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie (Maßstab 1: 200.000)</i> |
| 7 | <i>Methodendokumentation Kapitel 4.2.1 Windenergie (mit Kriterienkatalog und Gebietssteckbriefen)</i> |
| 8 | <i>Umweltbericht (nach Absprache im Ältestenrat wird ein gedrucktes Exemplar jeder Fraktion zu Händen ihres Vorsitzenden zur Verfügung übersandt)</i> |

Hinweis:

Die gesamten Unterlagen sowie zusätzlich die digitalen, georeferenzierten Vorranggebiete (Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, (Teilraum Schwarzwald)) sowie die vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie stehen im Internet (im shape-Format) unter www.regionalverband-suedlicher-oberrhein.de unter der Rubrik „Aktuelles“ zum Herunterladen ab dem 27.10.2014 zur Verfügung. Darüber hinaus steht die Verbandsgeschäftsstelle gerne insbesondere auch für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen zu den Vorranggebieten und den vorläufig zurückgestellten Bereichen zur Verfügung.

2.2.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Der Planentwurf eröffnet planungsrechtliche Möglichkeiten, um in 30 Vorranggebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 1.600 ha mindestens 90 regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Jedes Vorranggebiet ist für mindestens drei Anlagen geeignet, die meisten sogar für mehr als drei (Bündelungsprinzip). Entsprechend des Beschlusses des Planungsausschusses vom 13.12.2012 konzentriert sich der Regionalverband im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels 4.2.1 auf die windhöffigsten und konfliktärmsten Gebiete.

(DS PIA 21/12)

In der Regel ist die regionale Gebietskulisse Teilmenge der kommunalen Suchräume; nur in wenigen Ausnahmefällen geht die regionale Kulisse über bekannte Suchraumkulissen der Kommunen ganz oder teilweise hinaus (z. B. Vorranggebiet Nr. 22 Finsterkapf / Benediktshof / Geroldswald in den Gemeinden Elzach, Mühlenbach und Biederbach).

Da nur die kommunale Planungsebene gemäß der Novelle des Landesplanungsgesetzes 2012 über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung verfügt, kommt ihr eine besondere Verantwortung bei der Bündelung von Windkraftanlagen zu. Dies gilt im landschaftlich sensiblen Schwarzwald in besonderem Maße. Daher wurde in den Regionalplanentwurf unter der Überschrift „Bündelungsprinzip“ ein Grundsatz der Raumordnung als Maßgabe für die planerische Abwägung der Träger der Bauleitplanung aufgenommen. Demnach sollen Mindestabstände zwischen den Gebieten für Windkraftanlagen vorgesehen und bei der Festlegung von Konzentrationszonen wahrnehmbare Horizontprägungen oder optisch dominierenden Riegelwirkungen vermieden werden. Darüber hinaus sollen Planungen interkommunal abgestimmt werden (vgl. Anlage 1).

(Anlage 1)

Bei der regionalen Gebietskulisse ist zu berücksichtigen, dass einhergehend mit den auf Ebene der Bauleitplanung noch teilweise ausstehenden Untersuchungen und Prüfungen noch nicht alle planungsrelevanten Ausschlusskriterien vollständig berücksichtigt werden konnten (siehe Ziffer 4.).

Lage und räumlicher Zuschnitt der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen und kartografischen Übersicht, der als Anlage 4 beigefügten Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000, der als Anlage 5 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 sowie der Methodendokumentation zu Kapitel 4.2.1 Windenergie in Anlage 7 zu entnehmen.

(Anlage 2,
Anlage 4,
Anlage 5,
Anlage 7)

2.2.2 Vorläufig zurückgestellte Gebiete für die Windenergie

Entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 hat der Regionalverband die durch Landschaftsschutzgebiete (LSG) überlagerten Bereiche im Rahmen seines sog. „2-Stufen-Modells“ vorläufig zurückgestellt (ca. 650 ha). Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurden darüber hinaus solche Bereiche vorläufig zurückgestellt, die nach Betrachtung der Abwägungskriterien ein erhöhtes Konfliktpotenzial in Relation zum Windpotential aufweisen (ca. 300 ha). Weitere ca. 100 ha wurden aufgrund einer Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten und aufgrund von Abwägungskriterien vorläufig zurückgestellt. Ein Überblick über die einzelnen Arbeitsschritte ist in Anlage 7 in Kapitel 3.1 dargestellt. (DS VVS 05/13)

Die vorläufig zurückgestellten Bereiche umfassen demnach eine Gesamtfläche von ca. 1.050 ha. Sie eignen sich nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen. Im weiteren Verfahren können diese Bereiche daher erneut betrachtet werden, sobald und soweit neue Erkenntnisse hierzu vorliegen. Der Regionalverband möchte hierzu insbesondere auch auf Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren zurückgreifen und erbittet Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit auch zu diesem nicht rechtsverbindlichen Teil (vgl. Beschlussvorschlag Ziff. 1.3).

(Anlage 7)

Lage und räumlicher Zuschnitt dieser Bereiche sind der Karte der vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie im Maßstab 1:200.000 sowie den Gebietssteckbriefen der Methodendokumentation zu Kapitel 4.2.1 Windenergie in Anlage 7 zu entnehmen.

(Anlage 6,
Anlage 7)

2.2.3 Methodisches Vorgehen Kapitel 4.2.1 Windenergie

Das methodische Vorgehen ist in Anlage 7 ausführlich dokumentiert.

(Anlage 7)

Entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses vom 13.12.2012 hat der Regionalverband im I. Quartal 2013 ein frühzeitiges informelles Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es stellte sich heraus, dass zum damaligen Zeitpunkt für bestimmte planungsrelevante Aspekte noch keine eindeutige Klärung herbeigeführt werden konnte.

(DS PIA 21/12)

In der Folge hat der Regionalverband eine erneute Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sowie den beauftragten Planungsbüros gesucht, um weitere Abwägungs- und Ausschlusskriterien abzufragen (z. B. Immissionsschutzabstände für Reine Wohngebiete, Sondergebiete für Kur-, Klinik- und Pflegeeinrichtungen). Darüber hinaus hat der Regionalverband mit Beschluss vom 27.03.2014 die kommunalen Planungsträger gebeten, ihm die vorliegenden kommunalen Fachgutachten im Bereich des zwingenden Ausschlusskriteriums Artenschutz zur Verfügung zu stellen.

(DS PIA 02/14)

Da bisher erst drei kommunale Planungsträger in der Region mit ihren Planungen von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen die Planreife der Offenlage erreicht haben (GVV Elzach, VVG Seelbach/Schuttertal und VVG Waldkirch), liegen kommunale Artenschutzgutachten weitestgehend noch nicht vor, sodass sowohl für regionalen Vorranggebiete als auch für die vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie diesbezüglich derzeit noch keine Aussagen getroffen werden können.

Für die Beurteilung der Wirkungen von regionalplanerischen Gebieten für die Windenergienutzung auf das Landschaftsbild hat die Geschäftsstelle des Regionalverbands einen eigenen Methodenrahmen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Beurteilung wurde zusammen mit anderen Abwägungskriterien – u. a. dem Windpotential – in die Abwägung mit eingestellt. Hierbei wurde im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG berücksichtigt, dass die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien selbst ein Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege darstellt, dem bei Planungsentscheidungen eine besondere Bedeutung zukommt. Dementsprechend wurde im Abwägungsprozess so gewichtet, dass keine Bereiche allein aufgrund der Landschaftsbildbewertung zurückgestellt wurden. Generell wurden keine Bereiche alleine aufgrund von Abwägungskriterien ausgeschlossen, sondern lediglich vorläufig zurückgestellt, um diese in einem weiteren Planungsschritt wieder in den Planungsprozess mit aufnehmen zu können.

2.2.4 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (allgemein)

Im Regionalplan sind gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 7 LplG Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege raumordnerisch festzulegen. Sie dienen der Sicherung und Entwicklung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und treten entsprechend der Vorgaben und Terminologie des Landesplanungsgesetzes sowie des LEP künftig an die Stelle der Vorrangbereiche für wertvolle Biotope des Regionalplans 1995 (DS PIA 07/12).

(DS PIA 07/12)

Der am 18.07.2013 von der Verbandsversammlung festgestellte Offenlage-Entwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein umfasst die Gebietskulisse dieses Planelements in der Oberrheinniederung und im Alb-Wutach-Gebiet (Bereich Löffingen). Die Erarbeitung der Gebietskulisse für den Teilraum Schwarzwald wurde demgegenüber zunächst zurückgestellt, um eine Abstimmung mit den planerischen Festlegungen für die Windenergie auf kommunaler und regionaler Ebene zu ermöglichen (DS VVS 04/13).

(DS VVS 04/13)

Diese Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald wird hiermit zusammen mit jener der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Entwurf vorgelegt. Die auf dieses Planelement bezogenen Plansätze des Kap. 3.2 und ihre Begründung (siehe Anlage 1) konnten unverändert aus dem zur Offenlage beschlossenen Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand Juli 2013) übernommen werden, da sie bereits in dieser Fassung im Hinblick auf die Gesamtregion verfasst worden waren.

(Anlage 1)

(DS VVS 04/13)

Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald sind ebenfalls in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 4) enthalten und zusätzlich mit Nummerierung in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 (Anlage 5) dargestellt. Eine tabellarische Übersicht der Vorranggebiete mit einer textlichen Beschreibung und Nennung der wertgebenden Merkmale ist als Anlage 3 beigefügt¹.

(Anlage 4,
Anlage 5)

(Anlage 3)

¹ Am Westrand des Schwarzwalds grenzen in wenigen Einzelfällen geplante Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege räumlich direkt an Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Rheinniederung an, die bereits in der Offenlagefassung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand Juli 2013) enthalten sind (z. B. s122

Die vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern sich räumlich nicht mit anderen geplanten gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans im Schwarzwald². Die grundlegende Methodik zur Identifizierung und Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete im Teilraum Schwarzwald entspricht jener, wie sie in den übrigen Teilen der Region angewandt wurde (siehe DS PIA 07/12 sowie Begründung zum PS 3.2 in Anlage 1). Im Unterschied zur Rheinniederung spielt allerdings der Aspekt Biotopverbund aufgrund der anderen naturräumlichen Verhältnisse keine Rolle bei der Gebietsauswahl. Die im Einzelnen maßgeblichen Auswahlkriterien finden sich in Anlage 3.

(DS PIA 07/12,
Anlage 1)

(Anlage 3)

Um sicherzustellen, dass die zur regionalplanerischen Sicherung vorgesehenen Gebiete nach naturschutzfachlichen Kriterien eine mindestens regionale aktuelle Bedeutung besitzen, wurde in einem ersten Schritt der Entwurfsbearbeitung die rein fachliche Gebietsauswahl und Abgrenzung mit den Unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde rückgekoppelt.

In einem zweiten Arbeitsschritt wurde die Gebietskulisse intensiv auf mögliche Konflikte mit anderen Raumnutzungsbelangen abgeprüft. In aller Regel liegen die geplanten Vorranggebiete siedlungsfern und umfassen auch keine relevanten baulichen Anlagen im Außenbereich (wie Hofstellen, Beherbergungsbetriebe usw.). Auch bei den siedlungsnahen Gebieten liegen der Verbandsgeschäftsstelle bislang keine Hinweise auf mögliche Konflikte mit baulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden vor. Eine räumliche Betroffenheit von Belangen der Rohstoffsicherung tritt nicht auf. Zur Berücksichtigung von möglichen Konfliktstellungen mit dem Ausbau der Windenergienutzung wird auf die gesonderten Ausführungen unter Ziffer 2.2.5 verwiesen.

Um an den Regionsgrenzen inhaltliche Brüche zu bestehenden oder in Fortschreibung begriffenen Festlegungen in den Nachbarregionen zu vermeiden, erfolgte bei der Abgrenzung der vorgesehenen Vorranggebiete darüber hinaus eine Rückkopplung mit den Nachbarregionalverbänden auf fachlicher Ebene. So schließt ein Teil der im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege direkt räumlich an solche jenseits der Regionsgrenze an, deren Festlegung als entsprechendes Vorranggebiet bereits in den geltenden Regionalplänen der Nachbarregionen erfolgt ist bzw. bei der Planfortschreibung geplant ist³.

(Freiamt), s168 (Freiburg i. Br.)). Diese Gebiete sollen ggf. in einer endgültigen Gesamtplanfassung zusammengefasst werden.

- ² Entsprechend der für die Gesamtfortschreibung insgesamt geltenden instrumentellen Maßgaben sollen sich die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wegen des ähnlichen Steuerungsinhalts auch nicht mit Grünzäsuren überlagern. Die Entwurfskulisse der Vorranggebiete für den Schwarzwald beinhaltet drei Fälle, in denen es zu einer räumlichen Überlagerung mit gebietskonkret ausgeformten Grünzäsuren gemäß der beschlossenen Offenlagefassung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand Juli 2013) kommt. Dabei handelt es sich in zwei Fällen (s107, Elzach und s233, Staufen) lediglich um kleinräumige Überlagerungen, die in einer endgültigen Gesamtplanfassung technisch bereinigt werden können. Im dritten Fall (s203, Titisee-Neustadt) wird eine inhaltlich schlüssige gegenseitige Abgrenzung der beiden Planelemente unter Berücksichtigung der im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken für die endgültige Gesamtplanfassung zu prüfen sein. Bei der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets s203 wurden die von der Stadt Titisee-Neustadt im Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen bereits berücksichtigt.
- ³ Solche für den Arten- und Biotopschutz regionsübergreifend wichtigen Gebiete befinden sich beispielsweise in den Bereichen Kostgrund-Tannberg-Geißberg-Watzack (s119,

Aufgrund der seit den 1980er Jahren eingetretenen Veränderungen der Landnutzung sowie des fortentwickelten naturschutzfachlichen Kenntnisstands hat sich die Kulisse der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald gegenüber jener der Vorrangbereiche für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans 1995 verändert.

Die Vorranggebiete sind durch extensive Nutzungsformen bzw. einen Verzicht auf regelmäßige Nutzungen geprägt. Dementsprechend umfasst der weitaus überwiegende Teil der Gebietskulisse Waldflächen (77%), gefolgt von Grünlandflächen (22 %). Sonstige Offenlandgebiete, Gewässer und nicht genutzte Bereiche wie Moorflächen nehmen 1 % ein. Die geplanten Vorranggebiete tragen dazu bei, die Lebensraumvielfalt und Biodiversität im montanen Teil der Region südlicher Oberrhein zu erhalten. Mit der regionalplanerischen Sicherung dieser Gebiete wird auch der besonderen Verantwortung der Region für den Erhalt bestimmter Lebensräume und Arten aus landweiter bzw. bundesweiter Sicht Rechnung getragen. Bei den geplanten Vorranggebieten handelt es sich schwerpunktmäßig um

- Naturnahe altholzreiche Buchen- bzw. Buchen-Tannen(-Fichten)-Wälder, die vielfach nur einer extensiven forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen bzw. dauerhaft nutzungsfrei sind (Waldrefugien im Sinne des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg)
- Zusammenhängende Komplexe extensiv genutzter Grünlandflächen (Bergmähwiesen, Magerrasen, Feucht- und Nasswiesen) mit Weidfeldern und fließenden Wald-Offenlandübergängen
- Hoch-, Übergangs- und Niedermoorgebiete
- Sonstige Gebiete mit aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vorkommen gefährdeter Arten (wie z. B. Zippammer, Geburtshelferkröte, Schlingnatter, Kreuzotter, Hochmoor-Perlmutterfalter) einschließlich Lebensraumflächen akut hochgradig gefährdeter Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg.⁴

2.2.5 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und raumverträglicher Ausbau der Windenergie

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll – entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans 1995 zu den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop – die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen regelmäßig unzulässig sein. Bei der Erarbeitung der Entwurfskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurde deshalb auf mögliche Konfliktstellungen mit dem Ziel des raumverträglichen Ausbaus der Windkraftnutzung in der Region ein besonderes Augenmerk gelegt.

Generell ist festzustellen, dass sich in der Region nur ein geringer Teil der aus fachlicher bzw. planerischer Sicht für die Festlegung als Vorranggebiet

Elzach), Holderloch-Probstwald-Kilpental (s158, Simonswald) sowie südwestlich des Belchens (s270, Münstertal).

⁴ Auf die Heranziehung der Lebensraumbedeutung für das Auerhuhn (sog. „Schirmart“ für die Lebensgemeinschaften großflächiger, störungsarmer Hochlagenwälder) als maßgebliches Kriterium für die Gebietsauswahl wurde nach Beteiligung der fachlich zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) verzichtet.

für Naturschutz und Landschaftspflege geeigneten Bereiche auf die windhöf-
ffigen Hochlagen des Schwarzwalds erstreckt⁵. Bei diesen Teilen der Ge-
bietskulisse scheidet die Errichtung von Windkraftanlagen aber vielfach be-
reits aufgrund zwingender Rechtsregelungen (z. B. Immissionsschutzabstän-
de zu Siedlungsgebieten und Wohngebäuden, Wasserschutzgebiete, arten-
schutzrechtliche Verbotstatbestände) von vorneherein aus.

Substanzielle inhaltliche Konfliktstellungen zwischen der Gebietsfestlegung
für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem raumverträglichen Aus-
bau der Windenergienutzung waren bei der Erarbeitung des Regionalplan-
konzepts nur in sehr wenigen Einzelfällen zu bewältigen. Hierbei erfolgte im
jeweiligen Einzelfall eine abwägende Betrachtung, bei der neben der natur-
schutzfachlichen Bedeutung die Eignung des Bereichs für die wirtschaftliche
Windkraftnutzung (Windpotenzial) in besonderem Maße berücksichtigt wur-
de.

Was die regionalplanerische Abstimmung zwischen den Vorranggebieten für
Naturschutz und Landschaftspflege einerseits sowie den **Vorranggebieten
für regionalbedeutsame Windkraftanlagen** bzw. **vorläufig zurückgestellten
Bereichen für die Windenergienutzung** anbelangt, ging es in der Mehrzahl
der Fälle um eine sehr kleinräumige gegenseitige Gebietsabgrenzung, die
vielfach technischer Natur war. In diesen Fällen grenzen geplante Vorrang-
gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hangbereichen direkt
an (Vorrang-)Gebiete für die Windenergienutzung, die sich über die windhö-
ffigen Gipfel- und Kammlagen erstrecken. In nur wenigen Einzelfällen waren
die beiden Belange gegeneinander inhaltlich abwägend zu betrachten, wobei
es sich hierbei abgesehen vom unten genannten Fall nur um kleinere Teilflä-
chen von zusammenhängenden regionalen Suchräumen für die Windener-
gienutzung handelte.

Im Ergebnis wurde im Einzelfall auf solchen räumlich begrenzten Teilflächen
dem Belang Naturschutz und Landschaftspflege ein Vorrang eingeräumt, die
ein deutlich vermindertes Windpotenzial bzw. ein erhöhtes Konfliktpotenzial
mit weiteren Belangen aufweisen. Insgesamt wurde in diesem Schritt die
Suchraumkulisse für die Windenergienutzung zugunsten von Vorranggebie-
ten für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der kleinräumigen
Abstimmungen technischer Natur um rd. 70 ha verringert. Dabei wurde kein
regionaler Suchraum für die Windenergienutzung vollständig ausgeschie-
den.

Demgegenüber wurde in diesem Abwägungsschritt die fachliche Kulisse für
Naturschutz und Landschaftspflege um ca. 180 ha zugunsten von Vorrang-
gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bzw. vorläufig zurückge-
stellten Bereichen für die Windenergienutzung verringert (siehe Kapitel 3.7
der Anlage 7).

(Anlage 7)

Einen Sonderfall stellt der aufgrund seiner Lage in einem Landschaftsschutz-
gebiet vorläufig zurückgestellte Bereich für die Windenergienutzung Nr. 5
(Oberkirch / Bad Peterstal-Griesbach) dar, der auf ganzer Fläche einschließ-

⁵ Lediglich 1243 ha (= 15 %) der geplanten Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Land-
schaftspflege befinden sich in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindig-
keit von mindestens 5,25 m/s bzw. 712 ha (= 9 %) in Bereichen mit einer durchschnittli-
chen Windgeschwindigkeit von mindestens 5,50 m/s (jeweils in 100 m über Grund). Da der
für eine wirtschaftliche Windenergienutzung erforderliche Mindestenergieertrag in der Praxis aber
erst ab einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,80 bis 6,00 m/s erreicht
wird (siehe Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012), ist der räumliche Überlage-
rungsbereich mit ca. 3% der Gebietskulisse tatsächlich deutlich geringer anzusetzen.

lich der umgebenden Bereiche eine besondere Bedeutung für den Arten und Biotopschutz aufweist. Angesichts des hohen Windpotenzials sowie der ansonsten offensichtlich geringen Konfliktintensität wurde hier im Planentwurf dem Belang der möglichen Windenergienutzung bis auf weiteres ein Vorrang vor den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt und die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege auf die östlich angrenzenden Bereiche ohne ausreichendes Windpotenzial beschränkt.

Auch bei der Abstimmung mit darüber hinausgehenden Suchräumen für **Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der kommunalen Planungsträger** traten nur in sehr begrenztem Umfang tatsächliche weitere Konfliktstellungen auf. Im Falle von verfestigten kommunalen Konzentrationszonenplanungen, die sich nach erfolgter Offenlage der Flächennutzungsplanung als prinzipiell realisierbar darstellen, wurde auf eine Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege generell verzichtet. Auch in weiteren Fällen wurde auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege verzichtet, bei denen es sich nicht um Gebiete von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung handelte und eine mögliche Windkraft hier - soweit erkennbar – ansonsten mit wenig Raumkonflikten möglich ist.

Insgesamt wurde in diesem Arbeitsschritt einschließlich kleinräumig-technischer Bereinigungen die fachliche Gebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege um insgesamt ca. 170 ha (darunter zwei vollständige Gebiete) zugunsten von kommunalen Suchräumen für Windenergie verringert.

Bei der regionalplanerischen Berücksichtigung der kommunalen Planungsvorstellungen für die Windenergienutzung stellt sich der vielfach räumlich noch wenig konsolidierte Planungsstand auf Flächennutzungsplanebene als problematisch dar. Darüber hinaus verfügt die Geschäftsstelle des Regionalverbandes nur von einem Teil der Träger der Flächennutzungsplanung über aktuelle Informationen zum derzeitigen Planungsstand, insbesondere was das Ausscheiden von Suchräumen aufgrund zwingender Ausschlusskriterien sowie als Ergebnis interkommunaler Abstimmungen anbelangt. Auch ist die Bearbeitungstiefe und inhaltliche Reife der der Geschäftsstelle vorliegenden kommunalen Suchräume sehr heterogen. So erscheint beispielsweise die Realisierbarkeit von einer größeren Zahl von kommunalen Suchräumen fraglich, da die immissionsschutzrechtlich zwingend einzuhaltenden Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden in der Planung bislang offensichtlich noch nicht oder noch nicht vollständig berücksichtigt wurden. Eine umfassende Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen wird deshalb erst auf Grundlage der Ergebnisse des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens möglich sein.

Neben den kommunalen Suchräumen für Konzentrationszonen wurden in diesem Arbeitsschritt auch verfestigte Standortplanungen für Windkraftanlagen berücksichtigt. Bei Anlagenstandorten, für die Gegenstand einer Vortragskonferenz oder weitergehender Verfahrensschritte waren, ist es bereits aus rechtlichen Gründen geboten, auf entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen zu verzichten.

Bei der Abgrenzung Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Regelfall ein Mindestabstand von 100 m zu bestehenden, genehmigten, im Genehmigungsverfahren befindlichen oder im obigen Sinne ver-

festigten Windkraftanlagenstandorten eingehalten, auch um Spielräume für ein mögliches späteres Repowering am Standortbereich offenzuhalten. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass bei künftigen Standortplanungen für Windkraftanlagen generell keine Schutzabstände zu regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege einzuhalten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegende Entwurfskulisse für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege einer weitreichenden und über einen substanziellen Mindestbeitrag hinausgehenden Förderung der Windenergienutzung in der Region nicht entgegensteht. In lediglich einer äußerst begrenzten Zahl von Fällen wird durch die kleinräumige regionalplanerische Sicherung von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ein raumverträglicher Ausbau der Windenergienutzung raumordnerisch konkretisiert.

Die teilweise noch bestehenden Genehmigungshindernisse durch die im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Vorrangbereiche für wertvolle Biotope werden aufgelöst. Hierbei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass in großen Teilen der windhöufigen Bereiche der Region zwingende natur- und artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Die Verbandsgeschäftsstelle geht bislang in keinem der für die wirtschaftliche Windenergienutzung prinzipiell geeigneten Bereiche davon aus, dass gravierende bzw. nicht auflösbare Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen.

Eine abschließende Klärung und Abstimmung mit anderen Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler Entwicklungsvorstellungen soll durch das Offenlage- und Beteiligungsverfahren erreicht werden. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere die kommunalen Planungsträger gebeten, möglichst raumkonkrete Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einzubringen und dabei auf etwaige noch bestehende Konfliktstellungen zwischen der Gebietsfestlegung für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung hinzuweisen.

2.2.6 Umweltbericht

Die Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald) unterliegt gemäß § 2a LplG und § 9 ROG der Pflicht zur Umweltprüfung.

(DS VVS 10/10,
DS PIA 12/12,
DS VVS 05/13)

Der Umweltbericht nimmt an der Offenlage der Regionalplanfortschreibung teil, so dass Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch zum Umweltbericht Stellung nehmen können. Im Umweltbericht werden erhebliche Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt haben, Planungsalternativen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 8) dokumentiert.

(Anlage 8)

3. Nächster Schritt: Offenlage- und Beteiligungsverfahren

Mit Beschluss des Offenlage-Entwurfs kann das nach § 12 LplG und § 10 ROG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der anerkannten Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Die Verbandsgeschäftsstelle beabsichtigt, analog zur Gesamtfortschreibung, die Beteiligung der öffentlichen Stellen, der anerkannten Naturschutzvereine sowie der Öffentlichkeit einheitlich auf drei Monate festzulegen. Dabei sollen auch erneut niederschwellige digitale Kommunikationswege offen stehen und weiterführende Informationen auf den Internetseiten des Regionalverbands veröffentlicht werden.

Der weitere Zeitplan des Verfahrens nach Ablauf der Beteiligungsfrist wird maßgeblich von Inhalt und Umfang der vorgebrachten Anregungen und Bedenken bestimmt. Somit ist auch Bedarf und Umfang einer etwaigen zweiten Offenlage derzeit noch nicht abzuschätzen. Ebenfalls noch nicht absehbar ist, ob es sinnvoll werden kann, die von einander entkoppelten Verfahren der Gesamtfortschreibung zusammenzuführen.

(DS VVS 04/13,
DS PIA 02/14)

Die Offenlage des Regionalplans ist ein formaler Verfahrensschritt des Regionalplans. Sie sollte jedoch auch als intensiver Diskussions- und Abstimmungsprozess verstanden und genutzt werden. Anknüpfend an die bereits geführten Gespräche wird der Verbandsdirektor nach Beginn der Offenlage weitere Gespräche vor allem mit denjenigen Bürgermeister*innen aus der Region suchen, die von gemarkungsübergreifenden Windenergiestandorten betroffen sind. Damit soll der interkommunale Informations- und Abstimmungsprozess verstetigt werden.

4. Fazit

Die aktuellen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen umfassen 30 Gebiete mit insgesamt ca. 1.600 ha. Sie bilden zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eine in sich schlüssige gesamtträumliche Plankonzeption. Die vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie belaufen sich auf weitere rd. 1.050 ha.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie bei den vorläufig zurückgestellten Bereichen konnten verschiedene Einzelaspekte aufgrund fehlender oder noch ausstehender Daten im Planentwurf nicht vollständig berücksichtigt werden (u. a. Artenschutz, Biosphärengebiet Südschwarzwald, Netzanbindung etc., vgl. Anlage 7).

(Anlage 7)

Die anstehende Beteiligungsphase soll daher dazu dienen, neue Erkenntnisse in den mit der kommunalen Ebene verzahnten Planungsprozess einzubringen, um die regionalplanerischen Festlegungen weiter zu konsolidieren und zu verifizieren. Dazu benötigt die Verbandsgeschäftsstelle auch raumkonkrete Aussagen zum derzeitigen Stand der Bauleitplanungen der Gemeinden und den sich aus dem bisherigen Planungsprozess ergebenden Erkenntnissen, die eine Bedeutung für die regionalplanerischen Festlegungen haben können sowie für die vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie.

Eine abgestimmte räumliche Entwicklung in der Region Südlicher Oberrhein bleibt dabei oberstes Leitziel.